Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für das Vierteljahr bei der Post 105 Mark.

Postscheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 40,00 M., für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 50.00 M

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co in Oels.

Nr. 4. **Oels,** den 26. Januar 1923. **61. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Breslau, den 19. Januar 1923.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195), des § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgendes verordnet:

§ 1.

Cafés, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften sind samt den in ihnen befindlichen Vereins- und Gesellschaftsräumen am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeder Woche spätestens um 10 Uhr abends, am Sonnabend und Sonntag jeder Woche spätestens um 11 Uhr abends zu schließen.

In Breslau wird die Polizeistunde für alle Tage auf 11 Uhr abends festgesetzt.

Soweit durch Polizeiverordnungen nachgeordneter Behörden eine frühere Polizeistunde bereits festgesetzt ist oder noch festgesetzt werden sollte, ist diese maßgebend.

§ 2.

Für Theater-Vorstellungen wird die Polizeistunde auf längstens 10½ Uhr abends, für die Vorstellungen in Varietés, Kabaretts, Kinos, Zirkussen und für sonstige nach § 33a der Reichsgewerbeordnung der Erlaubnis bedürfenden Darbietungen wird die Polizeistunde auf 10 Uhr abends festgesetzt.

§ 3.

Oeffentliche Tanzlustbarkeiten, sowie private Tanzlustbarkeiten in Gast- und Schankwirtschaften oder in Räumen, die mit solchen in Verbindung stehen, sind verboten.

§ 4.

Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1—3 sind nur in besonderen Fällen zulässig und unterliegen der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 5.

Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht noch anderweit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 600 M bestraft.

An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt am 23. Januar 1923 in Kraft.

Alle dieser Polizeiverordnung entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

L. I. 519. Oels, den 23. Januar 1923.

Anträge auf Grund von § 4 der vorstehenden Polizeiverordnung sind nur **durch die Hand der Ortspolizeibehörden,** die hierzu eingehend Stellung zu nehmen haben, vorzulegen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen.

K. I. Oels, den 17. Januar 1923.

Kreisabgaben.

Nach dem Kreistagsbeschluß vom 28. November 1922 sind für das Jahr 1922 100 Prozent der bisher ausgeschriebenen Kreisabgaben, also weitere 7 217 490 M einzuheben. Der Verteilungsmaßstab steht noch nicht fest; fest steht aber, daß die Grundsteuer höher herangezogen wird, als die übrigen Steuern.

Um zu vermeiden, daß die Kreisverwaltung weiter sehr kostspielige Kredite aufnimmt, um die unbedingt erforderlichen Betriebsmittel zu beschaffen, ersuche ich die städtischen und ländlichen Kommunalverwaltungen alsbald Zahlungen auf die Nachtrags-Kreisabgaben in auf volle 100 M abgerundeten Beträgen in Höhe des bisherigen Solls für 1922 der Kreis-Kommunalkasse — Postscheckkonto 3130 — zuführen zu wollen.

Oels, den 25. Januar 1923.

Höchstpreise!

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. August 1922 — Kreisblatt S. 179 § 3 — werden für den Kreis Oels ab 29. Januar 1923 folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) 1 Ztr. Roggenmehl 85%	14 000 M
b) 1 Pfund Roggenmehl 85%	160 M
c) 1 Pfund Brot	140 M

(1900 Gramm Brot: 530 M)

Die vorstehenden Preise beziehen sich nur auf rationiertes Mehl und Brot.

Ein Ueberschreiten der Höchstpreise wird nach § 49 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 bestraft.

Oels, den 25. Januar 1923.

Kohlenpreise.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Januar 1923 (Kreisblatt S. 16) werden ab 22. Januar für Steinkohlen und ab 12. Januar für Braunkohlenbriketts folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) 1 Ztr. Steinkohlen ab Lager des Händlers 3750 M
b) 1 Ztr. Braunkohlenbriketts ab Lager des Händlers 2400 M.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Höchstpreise dem Kohlenhändler ihres Bezirks bekanntzugeben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 21. Januar 1923.

Preisänderungen für Brennspiritus.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein, Berlin, teilt folgendes mit:

Die Preisänderungen für Brennspiritus werden von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein in gemeinschaftlicher Beschlußfassung mit dem Beirat nach § 89 Ges. über das Branntweinmonopol vom 8. 4. 22 festgesetzt. Die Brennspiritusvertriebsstellen werden jeweils durch Rundschreiben der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung angewiesen, den neu festgesetzten Kleinhandelspreis auf alle Lieferungen von einem bestimmten Termin ab anzuwenden. Die Preis-

änderungen werden derart durchgeführt, daß die Großvertriebsstellen alte Bestände an Verschlußkappen durch Ueberkleben mit neuen Preiszetteln aufbrauchen und entsprechend auch mit dem bereits fertig für den Verkauf vorrätig gehaltenen mit alten Verschlußkappen versehenen Flaschenspiritus verfahren. Den Unterschiedsbetrag haben sie an die Verwertungsstelle zu zahlen.

Der Kleinhändler ist laut Vordruck des Verpflichtungsscheines für Kleinhändler verpflichtet, etwaige Restbestände noch zu dem alten Preise auszuverkaufen, er ist also nicht berechtigt, durch handelsschriftliche Aenderung der Verschlußkappen den höheren Kleinhandelspreis zu fordern, da er ja auch nichts nachzuzahlen hat.

Ich ersuche mir alle diejenigen Fälle, in denen Kleinhändler mit Brennspiritus die Verschlußkappen handschriftlich geändert haben, um die erhöhten Preise zu fordern, [illegible] Anzeige zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

F. V. 85. Oels, den 2[illegible] [illegible] 1923.

Strafe des Wuchergerichts.

Der Fleischer Paul Schlinsog in Gallis [illegible] Wuchergericht in Oels am 18. Dezember 1922 wegen Preiswucher — 4. J. W. 37/22 — zu 30 000 Mark Geldstrafe, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit für je 100 Mark ein Tag Gefängnis tritt und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 16. Oels, den 18. Januar 1923.

Schutzpockenimpfung 1923.

Unter Hinweis auf die in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes der Regierung zu Breslau für 1875 abgedruckten Bestimmungen

a) des Impfgesetzes vom 8. April 1874,
b) des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Breslau zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes vom 4. Januar 1875

werden die Ortsbehörden und die Herren Lehrer des Kreises veranlaßt, mit der Aufstellung der Impflisten für 1922 nach Maßgabe meiner Kreisblattverfügung vom 18. März 1875, Kreisblatt Nr. 12, baldigst zu beginnen. Nach dem Impfregulativ sind in die Listen der zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder aufzunehmen:

1. sämtliche im Jahre zuvor am Orte geborene Kinder,
2. sämtliche Kinder aus den vorangegangenen Jahren, welche nach ärztlichem Zeugnis noch nicht geimpft werden konnten oder bei welchen die Impfung bisher erfolglos geblieben war, sowie diejenigen, welche aus unbekannten Ursachen noch nicht geimpft worden sind,
3. sämtliche während des letzten Jahres in dem Orte zugezogenen noch impfpflichtigen Kinder. (Vergl. auch die Bemerkungen auf der anderen Seite der Formulare zur Impfliste).

Bezüglich der in die **Wiederimpfliste** aufzunehmenden Kinder verweise ich auf die auf den Formularen zu diesen Listen abgedruckten Bemerkungen.

Der Einreichung der Impflisten, zu welchen den Ortsbehörden die nötige Zahl Formulare in nächster Zeit zugehen wird, sehe ich **bestimmt bis zum 20. Februar cr.** entgegen. Abschriften der Impflisten haben sich die Magisträte, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher zurückzubehalten, um die Eltern oder deren Stellvertreter der Impflinge zu den seinerzeit festzusetzenden Impfterminen ordnungsmäßig vorladen zu können.

Etwa notwendige Formulare zu ärztlichen Zeugnissen ad 3 und 4 der dem Impfregulativ beigedruckten Schemas werden den Ortsbehörden auf Ersuchen übersandt werden.

Um die vielfach zutage getretenen Uebelstände zu verhindern, werden die Herren Guts- und Gemeindevorsteher veranlaßt, sich das Material für die Eintragungen der im Vorjahre geborenen Kinder von den Standesämtern zu verschaffen und alle im Vorjahre geborenen sowie die inzwischen verstorbenen oder verzogenen Kinder in die Impfliste aufzunehmen, auch bei den letzteren in die Spalte 26 zu vermerken „gestorben" bzw. „verzogen." Bei den Verzogenen ist der Ort anzugeben, wohin sie verzogen sind.

Ich bemerke noch, daß die **Wiederimpflisten**, welche durch Vermittelung des Ortsvorstandes an mich einzureichen sind, **für jede Ortschaft besonders** aufzustellen sind.

Fehlanzeigen sind gleichfalls unter Benutzung der Impfliste einzureichen.

Die Gemeindevorstände der Schulorte veranlasse ich, diese Verfügung alsbald den am Orte wohnenden Herren Lehrern zur Kenntnis vorzulegen.

D. M. Oels, den 19. Januar 1923.

Erwerbslosenfürsorge (Wirtschaftsgebiete).

Der letzte Absatz meiner Bekanntmachung über die Wiedereinrichtung der Erwerbslosenfürsorge vom 19. Dezember 1922 — D. M. 206 — erhält folgende Fassung:

Als einheitliche Wirtschaftsgebiete gelten bis auf Weiteres:

1. Oels—Leuchten—Rathe—Spahlitz, 54 Erwerbslose;
2. Bernstadt — Langenhof—Weidenbach—Cunzendorf—Vogelgesang, 2 Erwerbslose;
3. Hundsfeld—Tacrau, 30 Erwerbslose;
4. Juliansburg und sämtliche übrigen Gemeinden und Güter des Kreises, 25 Erwerbslose.

In den zu 1, 3 und 4 benannten Wirtschaftsgebieten darf demnach die Erwerbslosenfürsorge an die von den Prüfungsausschüssen anerkannten Erwerbslosen gewährt werden.

Ich ersuche die Ortsbehörden im vorliegenden Falle entsprechend zu verfahren.

III B. Nr. 1401. Berlin W., den 4. Dezember 1922.

Es ist verschiedentlich Klage darüber geführt worden, daß durch die Bestimmungen über Erwerbslosenfürsorge der Notlage von Haftentlassenen nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Für die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung an die aus Straf- oder Untersuchungshaft entlassenen Personen gilt mein im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister ergangener Erlaß vom 24. September 1921 — III B. 1775 —, wonach zwar für die Regel einem Haftentlassenen unmittelbar nach der Entlassung keine Unterstützung gewährt werden darf, im übrigen aber alle Umstände zu berücksichtigen sind, nach denen die nach der Haft eingetretene Erwerbslosenfürsorge als Folge des Krieges angesehen werden kann. Ich ersuche, die Erwerbslosenfürsorgestellen anzuweisen, diese Frage im Einzelfalle mit Wohlwollen zu behandeln. Wenn der Ernährer einer Familie verhaftet wird, so ist zu prüfen, ob die Ehefrau als Ernährerin der Familie selbständige Unterstützung nach den Sätzen für selbständige Frauen mit dem Zuschlag für die Kinder erhalten kann.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
J. A.:
Bracht.

D. M. 8. Oels, den 18. Januar 1923.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies zu beachten.

L. III. 104. Oels, den 23. Januar 1923.

Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.

Die steigende Teuerung und Zunahme der wirtschaftlichen Notlage veranlaßt ehemalige Versicherte, die mit ihren Anträgen auf Gewährung der Rente wegen **Erlöschens der Anwartschaft** aus früher entrichteten Beiträgen zur Invalidenversicherung durch rechtskräftige Entscheidungen — zum Teil schon vor Jahren — abgewiesen worden waren, ihre Rentenanträge zu erneuern. Wenn Gründe für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorgebracht werden, besteht keine Möglichkeit, auf diese Anträge näher einzugehen, und die Bewerber müssen unter Hinweis auf den letzten Bescheid abgewiesen werden.

Um nach Möglichkeit zu vermeiden, daß sich künftig Fälle wiederholen, in denen die Anwartschaft auf Rente erlischt, ist es Pflicht der Orts- und Ortspolizeibehörden, ihr besonderes Augenmerk auf die Aufrechterhaltung der Anwartschaft zu richten. Ich mache die Ortsbehörden auf folgendes noch besonders aufmerksam:

Die Benachrichtigung über die Bewilligung von Renten durch die Landesversicherungsanstalt ergeht neben der Bescheiderteilung des Antragstellers selbst regelmäßig auch an die Ortsbehörden. Künftig wird auch über die Ablehnung von Rentenanträgen den Ortsbehörden Mitteilung gemacht werden. Diese haben dadurch Gelegenheit, alle diejenigen Fälle im Auge zu behalten und die Fortsetzung der Versicherung zu überwachen, in denen die Antragsteller wegen Nichtvorliegens der Invalidität abgewiesen worden sind, um den Verfall des Anspruchs zu verhindern. Besonders wird eine Kontrolle über die Weiterverwendung von Beitragsmarken dort am Platze sein, wo nach der geistigen Qualität der Versicherten die Kenntnis und Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht gut vorausgesetzt werden kann. Wenn die Anwartschaft erst erloschen ist, so vermag niemals weder Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, noch die Behauptung, daß der Versicherte zur Beschaffung von Beitrags-

marken unvermögend gewesen sei, diesen Mangel zu heilen. Ich ersuche die Ortsbehörden, meine Weisungen genau zu beachten.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Oels, den 12. Januar 1923.

Feuerversicherung.

Erfahrungen in letzter Zeit beweisen, daß noch immer Gebäude- und Mobiliarversicherungen aus der Vorkriegszeit bestehen, für welche keinerlei Erhöhung eingegangen ist.

Ich weise mit Bezug auf die wiederholten Veröffentlichungen auf die Notwendigkeit der Erhöhung der Feuerversicherungen auf mindestens das 1000fache der Vorkriegszeit hin.

Die Schlesische Provinzial-Feuersozietät macht die bei ihr Versicherten darauf aufmerksam, daß die außerordentliche große Steigerung der Geschäfte bei einer infolge Platzmangels nicht genügend vermehrten Beamtenschaft leider eine vielfach beklagte Verzögerung namentlich bei der Ausstellung der Versicherungsscheine hervorgerufen hat. Die etwa ungeduldig werdenden Versicherungsteilnehmer ersuche ich unter Hinweis auf § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wonach mangels anderer Vereinbarung die Versicherungen mit dem Ablauf desjenigen Tages beginnen, an welchem die Anträge bei mir bzw. dem Kreisversicherungskommissar eingegangen sind, sich zu beruhigen.

Der Kreisfeuersozietätsdirektor.

L I. 238. Oels, den 13. Januar 1923.

Verordnung
des Präsidenten der Reichsarbeitsverwalt. v. 2. 1. 1923 über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter.

Auf Grund von § 26 des Arbeitsnachweisges. v. 22. 7. 1922 (RGBl. I S. 567) wird im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden folgendes verordnet:

I. Abschnitt.

Einstellung und Beschäftigung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Genehmigungspflicht.

§ 1. Ausländische Arbeiter dürfen nur in Arbeitsstellen eingestellt und beschäftigt werden, für die das Landesamt für Arbeitsvermittlung oder die von ihm beauftragte Stelle (§ 14) die Beschäftigung ausländischer Arbeiter genehmigt hat.

Ausländische Arbeiter.

§ 2. Ausländische Arbeiter im Sinne dieser Verordnung sind alle Arbeiter im Sinne des § 11 des Betriebsrätegesetzes*), die nicht deutsche Reichsangehörige sind.

Nicht als ausländische Arbiter im Sinne dieser Verordnung gelten

a) in der See- oder Binnenschiffahrt beschäftigte ausländische Arbeiter,

b) ausländische landwirtschaftliche Arbeiter, die mindestens vom 1. Januar 1913 ab im Inland in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend beschäftigt sind und hierüber einen Ausweis besitzen, den die Deutsche Arbeiterzentrale auf Grund der Feststellungen der Ortspolizeibehörde ausstellt,

c) ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die mindestens vom 1. Januar 1919 ab im Inland in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben nicht nur vorübergehend beschäftigt sind und hierüber einen Ausweis besitzen, den die Deutsche Arbeiterzentrale auf Grund der Feststellungen der Ortspolizeibehörde ausstellt,

d) ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die am 1. Juli 1914 seit mindestens einem Jahre im Inland in einem nichtlandwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt waren und unverzüglich auf ihre alte Arbeitsstelle zurückgekehrt sind, sobald die durch den Krieg geschaffenen Hinderungsgründe in Fortfall gekommen waren.

Reiseausweis, Paß.

§ 3. Ausländische Arbeiter, die vom Ausland neu zureisen, dürfen in eine nach § 1 für ausländische Arbeiter freigegebene Arbeitsstelle nur eingestellt werden, wenn sie sich im Besitze

a) eines in einem Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten auf die Arbeitsstelle lautenden Reiseausweises oder

b) eines mit einem Einreisevermerk versehenen Passes befinden.

*) RGBl. 1920 S. 147. Hierzu gehören insbesondere auch Hausgehilfen.

Reiseausweis und Paß gelten nur für die erste Einstellung nach der Einreise.

Legitimationskarten.

§ 4. Diejenigen ausländischen Arbeiter, die sich bereits im Inlande befinden und hier schon als Arbeiter beschäftigt waren, dürfen in eine neue nach § 1 für ausländische Arbeiter freigegebene Arbeitsstelle nur eingestellt werden, wenn sie sich im Besitz einer Legitimationskarte der Deutschen Arbeiterzentrale befinden, welche die im § 6 vorgesehene Bestätigung des letzten Arbeitgebers oder die in den §§ 6 und 7 vorgesehene Bescheinigung des öffentlichen Arbeitsnachweises trägt.

Hat der ausländische Arbeiter seine Legitimationskarte verloren, so darf er nur eingestellt werden, wenn er eine Bescheinigung der für die letzte Arbeitsstelle zuständigen Polizeibehörde beibringt, daß er für die letzte Arbeitsstelle ordnungsmäßig legitimiert war. Diese Bescheinigung muß einen der in den §§ 6 oder 7 vorgesehenen Vermerke tragen.

Sonderfälle.

§ 5. Kann sich ein ausländischer Arbeiter nicht ordnungsmäßig nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 ausweisen, so darf er nur eingestellt werden, wenn das für die Arbeitsstelle zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung die Einstellung dieses ausländischen Arbeiters genehmigt hat. Das gleiche gilt für Ausländer, die bisher noch nicht ausländische Arbeiter (§ 2) waren. Der Antrag ist an den öffentlichen Arbeitsnachweis zu richten, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

Bestätigung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 6. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem ausländischen Arbeiter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bestätigen, daß gegen die Einstellung des Arbeiters in eine andere Arbeitsstelle nichts eingewendet wird. An die Stelle dieser Bestätigung tritt auf Wunsch des Arbeiters die entsprechende Bescheinigung des für die letzte Arbeitsstelle zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweises. Dieser darf die Bescheinigung nur mit Zustimmung des Arbeitgebers erteilen, soweit nicht die Bestimmungen des § 7 Anwendung finden.

Angaben über die Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder sonstige Vermerke des Arbeitgebers oder Arbeitsnachweises dürfen auf der Legitimationskarte nicht gemacht werden. Die Bestätigung des Arbeitgebers muß von der zuständigen Polizeibehörde, die Bescheinigung des öffentlichen Arbeitsnachweises von diesem abgestempelt werden.

Verweigerung der Bestätigung.

§ 7. Die Bestätigung des Arbeitgebers (§ 6 Abs. 1 Satz 1) oder seine Zustimmung (§ 6 Abs. 1 Satz 3) darf nur verweigert werden, wenn der Arbeiter seine Arbeitsstelle unter Vertragsbruch verläßt oder verlassen hat. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuß (§ 12) oder ein von ihm gebildeter Unterausschuß nach Anhörung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers trotzdem gestatten, daß der ausländische Arbeiter in eine andere Arbeitsstelle eingestellt wird, wenn die Versagung der Erlaubnis sich als unbillige Härte darstellen würde oder die Bestätigung oder Zustimmung von dem Arbeitgeber offenbar zu Unrecht verweigert worden ist. Der öffentliche Arbeitsnachweis hat dann die in § 6 vorgesehene Bescheinigung auszustellen.

Gebühren und Kosten.

§ 8. Die von den Landesämtern für Arbeitsvermittlung nach den Landesgesetzen erhobenen Gebühren für die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter und die Kosten für das Legitimierungsverfahren trägt der Arbeitgeber. Er darf ihre Erstattung von dem ausländischen Arbeiter nicht verlangen. Bei Zuwiderhandlung kann die Genehmigung zurückgezogen werden.

B. Besondere Bestimmungen für landwirtschaftliche Arbeiter.

Wechsel von der Landwirtschaft in die Industrie.

§ 9. Ausländische landwirtschaftliche Arbeiter dürfen in nichtlandwirtschaftliche Betriebe unbeschadet der Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nur mit besonderer Zustimmung des für die neue Arbeitsstelle zuständigen Landesamtes für Arbeitsvermittlung eingestellt werden.

Arbeitsvertrag für landwirtschaftliche Wanderarbeiter.

§ 10. Ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen nur auf Grund des vom landwirtschaftlichen Fachausschuß der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) aufgestellten Arbeitsvertrags für ausländische Wanderarbeiter beschäftigt werden.

Andere Arbeitsverträge mit ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeitern sind insoweit unwirksam, als sie von dem in Absatz 1 genannten Arbeitsvertrage zuungunsten der Arbeiter abweichen. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Arbeitsvertrags.

Die Bestimmungen der vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. 1. 1919 (RGBl. S. 111) werden hierdurch nicht berührt.

II. Abschnitt.
Genehmigungsverfahren.

Antrag.

§ 11. Wer ausländische Arbeiter beschäftigen will, hat die Genehmigung hierzu bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis zu beantragen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

Vorprüfung.

§ 12. Die Anträge werden durch einen vom Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises (§ 7 des Arbeitsnachweisgesetzes) aus seinen Beisitzern und Stellvertretern gebildeten Prüfungsausschuß vorgeprüft, dem außer dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises höchstens je drei Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer angehören. Besteht für den in Frage kommenden Berufszweig ein Fachausschuß (§ 33 des Arbeitsnachweisgesetzes), so erfolgt die Vorprüfung durch einen von ihm entsprechend gebildeten Prüfungsausschuß. Das Ergebnis ist auf den Anträgen zu vermerken; wurde bei dem Gutachten Einstimmigkeit erzielt, so ist dies besonders hervorzuheben.

Befindet sich unter den Beisitzern des Verwaltungsausschusses nicht mindestens je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer des in Frage kommenden Faches, so sind zu der Vorprüfung der Anträge ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer dieses Faches mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Sie sind zu diesem Zweck von den für das Fach zuständigen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorzuschlagen. Schließen sie sich der Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht an, so ist dies unter Angabe der Gründe auf den Anträgen zu vermerken.

Der Prüfungsausschuß kann mit Zustimmung des Landesamts für Arbeitsvermittlung dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises die jederzeit widerrufliche Befugnis erteilen, die Vorprüfung der Anträge in seinem Auftrage durchzuführen.

Das Landesamt für Arbeitsvermittlung kann mit Zustimmung seines Verwaltungsausschusses (Fachausschusses) bestimmen, daß ihm die Anträge nur mit einem Gutachten des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn für alle oder einzelne Berufsgruppen eines Bezirks ein Bedürfnis für eine Vorprüfung der Anträge durch den Prüfungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises nicht vorliegt.

Genehmigung durch das Landesamt.

§ 13. Ueber die Genehmigung entscheidet der Vorsitzende des Landesamts für Arbeitsvermittlung. Ist bei der Vorprüfung (§ 12) keine Einstimmigkeit erzielt worden oder schließt sich der Vorsitzende dem Gutachten nicht an, so erfolgt die Entscheidung durch den Prüfungsausschuß des Landesamtes, der endgültig entscheidet. § 12 Absatz 1 und 2 finden für die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses entsprechende Anwendung.

Der Prüfungsausschuß kann durch einstimmigen Beschluß dem Vorsitzenden des Landesamtes die Befugnis erteilen, in seinem Auftrage zu entscheiden. Die Befugnis kann auf alle Fälle oder Entscheidungen bestimmter Art beschränkt werden. Sie ist auf Verlangen von einem Drittel der Beisitzer des Prüfungsausschusses jederzeit zurückzuziehen.

Uebertragung der Entscheidung auf den Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises.

§ 14. Der Vorsitzende des Landesamtes kann unbeschadet der Bestimmungen in § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle den Vorsitzenden einzelner oder sämtlicher öffentlicher Arbeitsnachweise des Bezirks die von ihm jederzeit widerrufliche Befugnis erteilen, in seinem Auftrage über die Genehmigung zu entscheiden. Diese Ermächtigung kann von dem Vorsitzenden des Landesamts an Bedingungen geknüpft werden.

Absatz 1 findet auf die Bestimmungen des § 13 Absatz 2 keine Anwendung.

Dauer der Genehmigung, Bedingungen.

§ 15. Die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter kann für die Arbeitsstelle bis zur Dauer von zwölf Monaten erteilt werden. Für landwirtschaftliche Arbeitsstellen ist die Genehmigung, soweit die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in Frage kommt, nur bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres zu erteilen.

Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

Einspruch.

§ 16. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Landesamts (§ 13 Abs. 1 Satz 1) oder des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises (§ 14) über die Zulassung ausländischer Arbeiter ist binnen vier Wochen Einspruch des Antragstellers bei dem Prüfungsausschuß des Landesamtes zulässig, der endgültig entscheidet.

Der Einspruch ist von dem Antragsteller bei dem für die Arbeitsstelle zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis einzureichen und hat, soweit die ausländischen Arbeiter bereits auf der Arbeitsstelle beschäftigt sind, aufschiebende Wirkung.

III. Abschnitt.
Sondervorschriften und Ausnahmen.

Gewerbebetriebe im Umherziehen.

§ 17. Für die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in Gewerbebetrieben im Umherziehen ist die Genehmigung bei dem Landesamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb zunächst seine Tätigkeit ausüben will. Die Prüfung und Entscheidung über die Anträge erfolgt durch den Vorsitzenden des Landesamtes für Arbeitsvermittlung. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller Einspruch bei einem vom Verwaltungsausschuß gebildeten Prüfungsausschuß zu, dem außer dem Vorsitzenden höchstens je drei Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer angehören. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist endgültig.

Wird der Betrieb während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung in den Bezirk eines anderen Landesamtes verlegt, so ist die Ausdehnung der Genehmigung auf diesen Bezirk bei dem anderen Landesamt unter Vorlage der laufenden Genehmigung oder ihrer beglaubigten Abschrift zu beantragen.

Der Antrag kann auch bereits vor der Verlegung des Betriebs bei dem anderen Landesamt gestellt werden. Absatz 1 Satz 2 bis 4 finden Anwendung.

Ausnahmen.

§ 18. Die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) kann mit Zustimmung der beteiligten Länder für bestimmte Bezirke oder bestimmte Gruppen ausländischer Arbeiter oder für bestimmte Arten von Arbeitsstellen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen. In gleicher Weise kann sie diese Befugnis auf einzelne Landesämter für Arbeitsvermittlung übertragen, die bei der Zulassung von Ausnahmen an die Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle und des Verwaltungsausschusses (Fachausschusses) gebunden sind. Die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) kann nach Benehmen mit den Ländern die Ermächtigung zurücknehmen.

IV. Abschnitt.
Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 19. **Mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.**

Absatz 1 findet auf Handlungen keine Anwendung, die im Betrieb einer Körperschaft des öffentlichen Rechts begangen werden. Die Durchführung dieser Verordnung gegenüber den Körperschaften des öffentlichen Rechts liegt den Dienstaufsichtsbehörden ob.

§ 20. Sonstige Vorschriften über Einreise und Aufenthalt von ausländischen Arbeitern im Inland, insbesondere die landesrechtlichen Vorschriften über die Legitimierung*) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 21. Die Verordnung tritt am 15. Januar 1923 in Kraft.

Verordnung
des Präs. der Reichsarbeitsverwalt. v. 2. 1. 1923 über die Abänderung der Vd. über die Anwerbung und Vermittl. ausländischer Landarbeiter.

(Kreisblattbekanntmachung vom 9. 11. 22, S. 252/53.)

Auf Grund von § 26 des Arbeitsnachweisges. v. 22. 7. 1922 (RGBl. I S. 657) wird im Einvernehmen mit den Ländern folgendes verordnet:

Artikel I. Die Vd. über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter v. 19. 10. 1922 (Reichsarbeitsbl. S. 590, MBliV. S. 1057) wird geändert wie folgt:

*) Vgl. Vf. v. 19. 12. 1922 (MBliV. S. 1231).

1. § 4 erhält folgende Fassung: Ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen nur auf Grund des vom landwirtschaftlichen Fachausschuß der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) aufgestellten Arbeitsvertrags für ausländische Wanderarbeiter angeworben und vermittelt werden.

Andere Arbeitsverträge mit ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeitern sind insoweit unwirksam, als sie von dem in Absatz 1 genannten Arbeitsvertrage zuungunsten der Arbeitnehmer abweichen. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Arbeitsvertrags.

Die Bestimmungen der vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 111) werden hierdurch nicht berührt.

2. § 7 erhält folgende Fassung: Ausländische Landarbeiter, die sich bereits im Inland befinden, dürfen nur dann angeworben und vermittelt werden, wenn für sie die Voraussetzungen zur Einstellung in eine neue Arbeitsstelle nach den §§ 4 bis 7 der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Januar 1923 gegeben sind.

Artikel II. Die Verordnung tritt am 15. Januar 1923 in Kraft.

L I. 238. Oels, den 13. Januar 1923.

Vorstehende Verordnung bringe ich unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 19. 12. 1922 — IVc 587 — betr. Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter (Kreisblatt-Bekanntmachung vom 3. 1. 1923 — S. 4/5 —) hiermit zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Ortspolizei- und Ortsbehörden sofort um wiederholte ortsübliche Bekanntgabe mit besonderem Hinweis auf die Strafbestimmungen im IV. Abschnitt, § 19.

Bekanntmachung
betreffend Beschäftigung von Ausländern in Industrie, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Betrieben.

Nach der am 15. 1. 1923 in Kraft getretenen Verordnung des Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) vom 2. 1. 1923 dürfen ausländische Arbeiter nur in Arbeitsstellen eingestellt und beschäftigt werden, für die das Landesamt für Arbeitsvermittlung oder die von ihm beauftragte Stelle die Beschäftigung ausländischer Arbeiter genehmigt hat. Ausländische Arbeiter im Sinne dieser Verordnung sind alle Arbeiter im Sinne des § 11 des Betriebsrätegesetzes, zu denen insbesondere auch Hausgehilfen gehören, die nicht deutsche Reichsangehörige sind. Nicht als ausländische Arbeiter im Sinne dieser Verordnung gelten

a) in der See- oder Binnenschiffahrt beschäftigte ausländische Arbeiter,
b) ausländische landwirtschaftliche Arbeiter, die mindestens vom 1. Januar 1913 ab im Inland in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend beschäftigt sind und hierüber einen Ausweis besitzen, den die Deutsche Arbeiterzentrale auf Grund der Feststellungen der Ortspolizeibehörde ausstellt,
c) ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die mindestens vom 1. Januar 1919 ab im Inland in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben nicht nur vorübergehend beschäftigt sind und hierüber einen Ausweis besitzen, den die Deutsche Arbeiterzentrale auf Grund der Feststellungen der Ortspolizeibehörde ausstellt,
d) ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die am 1. Juli 1914 seit mindestens einem Jahre im Inland in einem nichtlandwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt waren und unverzüglich auf ihre alte Arbeitsstelle zurückgekehrt sind, sobald die durch den Krieg geschaffenen Hinderungsgründe in Fortfall gekommen waren. **Die bisherigen Sonderbestimmungen für deutschstämmige Ausländer sind fortgefallen.**

Um die Genehmigung des Landesarbeitsamtes einzuholen, fordere ich die Arbeitgeber der industriellen und gewerblichen Betriebe sowie die Haushaltungsvorstände, welche auch nach dem 1. 2. 23 Ausländer beschäftigen wollen, auf, bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis zu Oels i. Schles., Wendestraße, gegen Erstattung der Selbstkosten einen Antragsvordruck einzufordern, diesen in allen Teilen genau auszufüllen und bis spätestens 10. 2. 1923 an den öffentlichen Arbeitsnachweis wieder zurückzusenden.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß später eingehende Anträge nur dann Aussicht auf Berücksichtigung haben, wenn das Bedürfnis zur Ausländerbeschäftigung erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Arbeitgeber, welche durch nicht rechtzeitige Stellung des Genehmigungsantrages erst verspätet die Genehmigung erhalten oder denen die Genehmigung aus diesem Grunde versagt wird, laufen Gefahr, gemäß § 19 der Verordnung mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft zu werden.

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Berlin, den 12. Mai 1922.

Erhöhung der Stellenzulagen
für die Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenämter.

Die Höhe der Stellenzulage für die Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenämter (§ 16 V. D. G.) hat sich nach dem Umfange der mit dem Kirchenamt verbundenen Mühewaltung zu richten. Bei der Festsetzung des Betrages muß auch die Entwertung des Geldes mitberücksichtigt werden. Es wird daher in vielen Fällen die bisher festgesetzte Stellenzulage erhöht werden müssen. Die Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenämter erhalten ihr gesamtes bares Diensteinkommen mit Einschluß der Stellenzulage aus der Landesschulkasse gezahlt. Die Stellenzulage hat der Schulverband — nicht etwa die Kirchengemeinde — der Landesschulkasse zu erstatten (§ 46 Ziffer 2 V. D. G.). Die Entschädigung für die kirchliche Mühewaltung hat grundsätzlich der Schulverband aufzubringen; der Kirchengemeinde liegt nicht die Verpflichtung ob, dem Stelleninhaber eine Erhöhung der Stellenzulage zu gewähren. Nach § 16 Absatz 1 letzten Satz des Volksschullehrer-Diensteinkommengesetzes (§ 6 des alten Lehrer-Besoldungsgesetzes) ist die Stellenzulage durch die Schulaufsichtsbehörde nach Benehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde ihrer Höhe nach festzusetzen. Sie darf aber die Gesamtsumme der Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen, einschließlich der Zuschüsse aus der Kirchenkasse und von Kirchengemeinden, sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst zuzüglich des Nutzungswertes des den kirchlichen Interessenten gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen.

Nach Nr. 39 Absatz 2 der Ausführungsanweisung Teil I zum Volksschullehrerdiensteinkommensgesetz sollten die Arbeiten, die eine allgemeine Erhöhung der Stellenzulage verursachen würden, zunächst noch hinausgeschoben werden. Nachdem aber inzwischen das neue Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz in der Hauptsache durchgeführt ist, muß nun auch auf eine den Geldverhältnissen entsprechende allgemeine Erhöhung der Stellenzulage hingewirkt werden. Soweit die obengedachte Gesamtsumme nicht ausreicht, dem Stelleninhaber eine angemessene Stellenzulage für seine kirchliche Mühewaltung zu gewähren, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Kirchengemeinde mit ihren Mitteln durch Gewährung eines Zuschusses helfend eintritt, was schon bisher für einzelne Fälle nach der Ausführungsanweisung angeregt war. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, eine entsprechende Erhöhung der Stellenzulage festzusetzen.

Die Regierungen ersuche ich, da, wo es erforderlich ist, auf die Kirchengemeinden durch Vermittelung der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzuwirken, daß sie die Zuschüsse aus der Kirchenkasse erhöhen und darauf die Stellenzulagen nach der Vorschrift im § 6 des alten Lehrer-Besoldungsgesetzes neu festzusetzen.

Die Konsistorien erhalten Abschrift dieses Erlasses.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Im Auftrage:
Klotzsch.

L. II. 47. Oels, den 22. Januar 1923.

Den Schulvorständen gebe ich anheim, die Neufestsetzungen der Stellenzulagen der Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenämter auch ohne besonderen Antrag der Stelleninhaber beschleunigt und der Geldentwertung entsprechend, durchzuführen. Bis zum 15. April d. J. ist mir über das Veranlaßte zu berichten.

Vf. d. M. d. J. vom 10. 1. 1923 — II G 9

Großdeutsche Arbeiterpartei.

Die Großdeutsche Arbeiterpartei muß im Hinblick auf den Zeitpunkt ihrer Gründung, auf den Inhalt ihres Satzungsstatuts, den Kreis ihrer Mitglieder, die Art ihrer Betätigung, Personen ihrer Führer und auf ihre Abzeichen (rote Armbinde mit schwarzem Hakenkreuz auf weißem Felde) als eine verbotene Fortsetzung der von mir mit Erlaß vom 15. 11. 1922 — II G 3504 — (MBl. V S. 1115) auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Republik aufgelösten National-Sozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angesehen werden. Die

Teilnahme an irgendwelchen Veranstaltungen der Großdeutschen Arbeiterpartei und die weitere Mitgliedschaft bei dieser Partei bedeutet daher ein Vergehen gegen § 19 Abs. 2 des Republikschutzgesetzes (RGBl. I 1922 S. 585).

Künftighin sind alle Unternehmungen der Großdeutschen Arbeiterpartei mit polizeilichen Machtmitteln zu verhindern.

Gegen die Veranstalter und Teilnehmer solcher Veranstaltungen sind Strafverfahren einzuleiten.

Vf. d. M. d. J. vom 10. 1. 1923 — II G 6

Nationalverband deutscher Soldaten (E. V.).

Auf Grund der §§ 14 Abs. 2, 8 Ziff. 1, 7 Ziff. 2 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl. I S. 585) wird der „Nationalverband deutscher Soldaten" mit dem Sitz in Berlin für den Bereich Preußens verboten und für aufgelöst erklärt.

L. I. 525. Oels, den 25. Januar 1923.

Wegfall der Radfahrkarte.

Nachdem sich die Länder des Reiches sämtlich dafür ausgesprochen haben, daß von den Radfahrern ein persönlicher Ausweis nicht mehr gefordert werden soll, kommt die Radfahrkarte in Wegfall.

Die förmliche Aufhebung der betreffenden Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 10. Juli 1908 wird demnächst erfolgen.

Den Ortspolizeibehörden gebe ich hiervon Kenntnis.

IV d. 2391. Berlin W 9, den 30. Dezember 1922.
Leipziger Platz 10.

Freizügigkeit der preußischen Zuckerkarte.

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß die Vorschrift des § 8 Absatz II der Preußischen Ausführungsanweisung über die Versorgung mit Zucker im Betriebsjahre 1922/23 vom 14. Oktober 1922, wonach die Zuckerkarte für das ganze preußische Staatsgebiet gilt, von den Ortsbehörden bei der Ausstellung von Lebensmittel-Abmeldescheinen für die innerhalb Preußens verziehenden Personen vielfach nicht beachtet wird. Einige Ortsbehörden haben den fortziehenden Personen die Zuckerkarten abgenommen und dieses in den Lebensmittel-Abmeldescheinen vermerkt, während andere Ortsbehörden überhaupt keinen Vermerk über die Belassung oder Abnahme der Zuckerkarten in die Lebensmittel-Abmeldescheine aufgenommen haben. Hierdurch entstehen Schwierigkeiten bei der Verabfolgung der Zuckerkarten an die versorgungsberechtigte Bevölkerung. Ich ersuche deshalb ergebenst, die Ortsbehörden auf die durch § 8 Absatz II der Ausführungsanweisung vom 14. Oktober 1922 begründete Freizügigkeit der Zuckerkarte in Preußen besonders hinzuweisen und zu veranlassen, daß allen innerhalb Preußens verziehenden Personen die Zuckerkarte belassen und ein entsprechender Vermerk hierüber in die Lebensmittel-Abmeldescheine aufgenommen wird.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
Im Auftrage:
Eggert.

K. I. 276. Oels, den 23. Januar 1923.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 595. Oels, den 25. Januar 1923.

Trichinen- und Fleischbeschaugebühren.

Gemäß Erlaß vom 12. November 1922 — I A III i 5901 — habe ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die mit meiner Kreisblattverfügung vom 12. Dezember 1922 — Kreisblatt S. 273 — bekanntgegebene Fleischbeschau- und Trichinenschaugebühren wie folgt heraufgesetzt:

a) Einhufer	1300 M
b) Rind, ausschl. Kälber	870 M
c) Schweine, einschl. Trichinenschau	650 M
d) Schweine, ausschl. Trichinenschau	490 M
e) Schweine, Trichinenschau allein	320 M
f) Sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen)	320 M
g) Ferkel, Zickel, Lämmer	210 M

Diese Gebühren treten mit dem 1. Februar in Kraft. Von diesen Gebühren sind wie bisher für nichttierärztliche Beschauer 20% in Abzug zu bringen und den Ergänzungsbeschaukassen zuzuführen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Herren Fleisch- und Trichinenschauer des Kreises entsprechend zu verständigen.

K. I. 226. Oels, den 24. Januar 1923.

Körung von Zuchtbullen.

Die Ankörung der nachgemeldeten Bullen findet an folgenden Terminen statt:

1) Am 1. Februar vorm. 9 Uhr in Groß Zöllnig, Schmiede.
2) Am 2. Februar vorm. 9 Uhr in Spahlitz, Schmiede.
3) Am 2. Februar vorm. 10 Uhr in Rathe.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, die Bekanntmachung den Bullenbesitzern sofort zur Kenntnis vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

W. 4936. Oels, den 25. Januar 1923.

Geisteskranke.

Meine Kreisblattverfügung vom 4. November 1922 — Seite 248 — betreffend Einreichung des Verzeichnisses über alle außerhalb von öffentlichen Anstalten untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Idioten ist trotz Erinnerung von dem größten Teil der Ortsbehörden noch nicht erledigt worden.

Gehen die Berichte bis spätestens 1. Februar d. Js. hier nicht ein, werden dieselben durch kostenpflichtigen Boten abgeholt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 9561. Oels, den 22. Januar 1923.

Gebühren für Wandergewerbescheine.

Ein großer Teil der Ortspolizeibehörden ist noch mit der Erledigung meiner Kreiblattverfügung vom 19. Dezember 1922 — Kreisblatt Seite 281 — im Rückstande. Ich sehe dem Eingang der Zusammenstellungen nunmehr bestimmt bis zum 30. d. M. entgegen.

L. III. 49. Oels, den 20. Januar 1923.

Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrentenquittungsformulare können nunmehr vom hiesigen Versicherungsamt bezogen werden, jedoch mache ich die Ortsbehörden darauf aufmerksam, daß diese gelegentlich durch Boten abzuholen sind, da infolge der hohen Portokosten von der Uebersendung von Formularen Abstand genommen werden muß.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

L I. 9791. Oels, den 1. Januar 1923.

Anaemie (Ansteckende Blutarmut).

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen die Besitzer von infolge Anaemie getöteten Pferden mit der ihnen gewährten Entschädigung nicht zufrieden sind. Den Wünschen dieser Besitzer entsprechend, habe ich einen Antrag dem Herrn Herrn Regierungspräsidenten vorgelegt und darauf folgende Entscheidung erhalten:

„Die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der ansteckenden Blutarmut kann nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie nach einheitlichen Grundsätzen und unter strengster Befolgung der zu ihrer Bekämpfung erlassenen Vorschriften ausgeführt wird. Ich bin daher grundsätzlich nicht in der Lage, die Durchführung angeordneter Maßnahmen von Bedingungen abhängig zu machen, welche von den Tierbesitzern gestellt werden. Insbesondere nicht von der mehr oder weniger hohen Schätzung der zu tötenden Tiere. Ich bemerke hierzu, daß vielfach bei den Besitzern die falsche Annahme besteht, die ansteckende Blutarmut sei eine entschädigungspflichtige Seuche. Das trifft bekanntlich nicht zu. Die von der Provinzialverwaltung gezahlten Beträge sind lediglich als eine Beihilfe aufzufassen, deren Höhe die Provinzialverwaltung bestimmt und die vier Fünftel des geschätzten Wertes nicht übersteigen darf. Die Ermittelung dieser Beträge erfolgt durch sachverständige Schätzer auf der Grundlage der bei den übrigen entschädigungspflichtigen Seuchen bestehenden Grundsätze, d. h. es wird nur der gemeine Wert des Tieres geschätzt, nicht aber der Betrag, der zurzeit für den Besitzer erforderlich sein würde, ein neues Tier zu beschaffen."

Es liegt im eigenen Interesse der Tierbesitzer, wenn diese sich mit einer evtl. angeordneten Tötung anaemiekranker Pferde einverstanden erklären, da im anderen Falle die kranken Tiere unter Stallsperre gestellt werden und unnötige Futterkosten verursachen. Ich weise ferner darauf hin, daß es zwecklos ist, die Pferde einer Behandlung unterziehen zu lassen. Die dabei erzielten Erfolge sind immer nur Scheinerfolge, und nur dazu angetan, den Besitzer über den Gesundheitszustand seines Pferdebestandes in falsche Hoffnungen zu wiegen und die Bekämpfung der Seuche nur auf das unangenehmste zu beeinflussen. **An ansteckender Blutarmut leicht erkrankte Pferde bleiben auch ohne Behandlung manchmal monatelang — ja**

jahrelang — frei von Krankheitsanfällen, sie sind aber während dieser Zeit niemals als gesund anzusehen und sind geeignet, die Seuche innerhalb des Bestandes zu verbreiten.

Breslau, den 5. Januar 1923.

Sicherstellung von Rechten.

Der Mühlenbesitzer Paul Scholz in Süßwinkel, Kreis Oels, Eigentümer des daselbst belegenen Grundstücks Band I Blatt 28 hat für sich und seine Rechtsnachfolger den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

1. Das Recht, das Wasser des Oelser Baches zwischen den Parzellen 248/60 und 201/68 Kartenblatt I, Gemarkung Süßwinkel, Kreis Oels, kurz unter der Chausseebrücke bis in Höhe der Staumarke (Bolzenunterkante) = N. N. 127,08 m wie bisher aufzustauen.
2. Das Recht, Wasser des Oelser Baches in einer Maximalmenge von 750 Sekundenlitern wie bisher zum Betrieb der Turbinenanlage der auf der Parzelle 201/68 Kartenblatt 4 Gemarkung Süßwinkel, Kreis Oels, gelegenen Mahlmühle zu benutzen.
3. Das Recht, das Wasser des Oelser Baches durch das zwischen den Parzellen 137 und 209/139 Kartenblatt 1 Gemarkung Süßwinkel am Beginn des Abschlagsgrabens eingebaute Schleusenwehr bis in Höhe der Staumarke (Mitte Bolzenkopf) = N. N. 127,13 m aufzustauen.
4. Das Recht, im Bedarfsfalle Wasser des Oelser Baches durch die zwischen den Parzellen 137 und 209/139 eingebaute Abschlagsschleuse wie bisher in den Abschlagsgraben abzuleiten.
5. Das Recht, das aus dem Oelser Bach im Bedarfsfall abgeleitete Wasser durch den Abschlaggraben wie bisher zwischen den Parzellen 248/60 und 65 Kartenblatt I Gemarkung Süßwinkel ca. 350 m unterhalb der Mühle wieder in den Oelser Bach einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Sicherstellung der vorstehend unter 1—5 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Süßwinkel schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 10. Februar 1923.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Süßwinkel während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termin an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

Breslau, den 4. Januar 1923.

Die Mühlenbesitzerin Marie Brutscheck in Eichgrund, Kreis Oels, Eigentümerin des daselbst belegenen Grundstücks Grundbuch Band I, Blatt 1, hat für sich und ihre Rechtsnachfolger den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

1. das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers in dem bisherigen Umfange entweder unmittelbar zum Triebwerk auf Parzelle 38 und 68 Kartenblatt 1, Gemarkung Eichgrund oder in den dem früheren König von Sachsen gehörigen Stauteich, Parzelle 39, Kartenblatt 1, Gemarkungen Eichgrund und von hier nach Bedarf zum Triebwerk zu leiten und dort zu gebrauchen,
2. das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers bei Bedarf mittels Abschlagsschleuse zwischen Parzelle 69 und 70 Kartenblatt 1, Gemarkung Eichgrund, und anschließendem Abschlaggraben in den Wiesengraben abzuleiten und durch diesen zwischen Parzelle 156 und 157, Kartenblatt 1, Gemarkung Dobrischau, in das Juliusburger Wasser wieder einzuleiten.
3. das Recht, das Wasser im Juliusburger Wasser mittels hölzerner Abschlagsschleuse zwischen Parzelle 69 und 70, Kartenblatt 1, Gemarkung Eichgrund, im bisherigen Umfange zu stauen,
4. das Recht, das Wasser im Juliusburger Wasser und in dem, dem früheren König von Sachsen gehörigen Stauteich — Parzelle 39, Kartenblatt 1, Gemarkung Eichgrund — mittels Betriebsschleuse vor der Wassermühle in Eichgrund auf Parzelle 38 und 68, Kartenblatt 1, Gemarkung Eichgrund bis zur Höhe der Staumarken, und zwar im Winter bis 135,55 und im Sommer bis 135,45 m, zu stauen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Sicherstellung der vorstehend unter 1—4 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Eichgrund schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit dem unter 2—5 der 3. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 10. Februar 1923.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Eichgrund während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termin an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

Breslau, den 5. Januar 1923.

Der Mühlenbesitzer Albert Mühl in Mühldorf, Kreis Oels, Eigentümer des in der Gemarkung Kunersdorf, Kreis Oels, belegenen Grundstücks Grundbuch Band I Blatt 29, hat für sich und seine Rechtsnachfolger den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

1. Das Wasser des Oelser Baches mittels einer Stauanlage auf der Wasserparzelle 185 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Kunersdorf, Kreis Oels, zwischen Parzelle 110 und der Wegeparzelle 366/159 usw. bis zur Höhe der Staumarke (Bolzenunterkante) N. N. 122,47 m, gleich 60 cm über dem 1,30 m vor der Freischütze auf der Ordinate N. N. 121,87 m liegenden Fachbaum aufzustauen.
2. Das Wasser des Oelser Baches zum Betrieb der Turbinenanlage der auf der Parzelle 142 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Kunersdorf, Kreis Oels, gelegenen Mahlmühle zu benutzen.
3. Das Wasser des Oelser Baches auf der Wasserparzelle 185 kurz unterhalb der Grenze zwischen Parzelle 208/146 und Parzelle 144 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Kunersdorf, Kreis Oels, während der Räumung und bei vorkommenden Bauarbeiten an der Mühle, also nur zu vorübergehenden Zwecken, mittels beweglicher Stauanlage (Bohlenversatz) im bisherigen Umfange zum Zwecke der Ableitung aufzustauen.
4. In Fällen der Räumung und bei vorkommenden Bauarbeiten an der Mühle das Wasser des Oelser Baches durch

den auf den Parzellen 208/146 und 145 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Kunersdorf gelegenen Abschlagsgraben nach vorheriger Entfernung der in demselben bei Station 0,0 + 60 vorhandenen überhohen Absperrvorrichtung aus losem Bohlenversatz innerhalb der Parzelle 145 Kartenblatt 2 Gemarkung Kunersdorf in den Fauler Graben abzuleiten.

Gleichzeitig ist die nachträgliche gewerbepolizeiliche Genehmigung für die im Jahre 1880 eingebaute Turbine beantragt.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 und gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Sicherstellung der vorstehend unter 1—4 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Sicherstellung und Widersprüche gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung bei dem Amtsvorsteher über Mühldorf schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 10. Februar 1923.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte oder gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung der Turbine erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsdorfsteher über Mühldorf während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termin an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

K. II. 10. Oels, den 24. Januar 1923.

Schlachthausbau.

Der Fleischermeister Adolf Langer in Sacrau beabsichtigt, auf seinem Grundstück in Sacrau, Trebnitzerstr. Nr. 27, ein Schlachthaus zu errichten.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (RGBl. von 1900 S. 871 ff.) bringe ich dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß Einwendungen innerhalb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig. Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Dienstag, den 13. Februar 1923,
vormittags 10 Uhr

in meinem Amtszimmer hierselbst anberaumt, wozu ich den Unternehmer und die Widersprechenden mit dem Bemerken hierdurch vorlade, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 23. Januar 1923.

Bf. d. M. d. J. v. 12. 1. 1923 — II F 2076 22, betreffend Landung von Wasserleichen.

Infolge der ständig fortschreitenden Geldentwertung wird die gem. Verf. v. 3. 10. 1922 — II F 2057 (M.-Bl. i. V. S. 980) für die Bergung von Wasserleichen zu zahlende Landungsgebühr von 100 Mark auf 500 Mark für jeden Bergungsfall erhöht.

L. I. 484. Oels, den 22. Januar 1923.

Ermittelung eines Vermißten.

Am Montag, den 25. Dezember 1922 ist der Sohn des Fuhrwerksbesitzers Karl Anders aus Ohlau, Erich Anders, geboren am 5. August 1902 in Ratibor von der elterlichen Wohnung zum Konzert in das Triesch'sche Gasthaus in Ohlau gegangen, und bis heute noch nicht zurückgekehrt. Selbiger ist am genannten Tage gegen 12½ Uhr nachts noch im Triesch'schen Gasthaus gesehen worden. Es wird vermutet, daß demselben ein Unglücksfall zugestoßen ist.

Personalbeschreibung:

Größe: etwa 1,55 Meter groß;
Alter: 20 Jahre;
Bekleidung: dunkelbraun grünen Mantel, hellgrauer Anzug, dunkelbraune Schuhe, weichen Umlegekragen mit grünem Selbstbinder, hellgrauer Hut, gestutztem Schnurrbart;
Augen: braun;
Haare: schwarz;
Gestalt: untersetzt.
Selbiger erhielt zeitweise Krampfanfälle.

Die Herren Landjäger ersuche ich, eingehende Nachforschungen anzustellen und mir im Ermittelungsfalle Bericht zu erstatten.

L. I. 210. Oels, den 18. Januar 1923.

Genehmigungserteilung zum Großhandel.

Dem Kaufmann Willi Bernstein in Bernstadt ist am 17. d. Mts. die Genehmigung zum Großhandel mit Getreide, Hülsenfrüchten, Heu, Stroh und Futtermitteln erteilt worden.

L. I. 9826. Oels, den 18. Januar 1923.

Den Inhabern der Firma Opatz, Peter & Co., Oels,
Kaufmann Hermann Opatz, Oels
Kaufmann Artur Peter, Oels
Kaufmann Sigmund Tiesler, Oels

ist unter dem 17. d. Mts. die Genehmigung zum Großhandel mit Getreide, Hülsenfrüchten, Heu, Stroh, Futtermitteln, Trockenschnitzel und Wild erteilt worden.

K. I. 222. Oels, den 20. Januar 1923.

Bestellung.

Die Gemeindesekretärin Fräulein Käte Franz ist zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Sacrau bestellt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 9580. Oels, den 25. Januar 1923.

Berichtigung.

In meiner Kreisblattbekanntmachung vom 17. Januar 1923 — L. I. 9580 — S. 21 — muß es heißen: Der Landwirt Herbert Koffmane ist zum Schöffen — „nicht Gemeindevorsteher" — der Gemeinde Neudorf b. B. bestätigt worden.

Der Landrat.

Dr. Unckell.

Unter schlechten Ernährungsverhältnissen haben jetzt die Säuglinge viel zu leiden, denn es fehlt ihnen häufig genug an Milch und Zucker. Was sollen nun sorgsame Eltern tun? Sie sollen Nestle's Kindermehl zur Ernährung der Kinder verwenden, weil dieses alle notwendigen Nährstoffe enthält, leicht verdaulich und wohlschmeckend ist und nur mit Wasser gekocht zu werden braucht, um eine vollständige Nahrung für Säuglinge zu ergeben. Illustrierte Broschüre über die Pflege des Kindes kostenlos durch „Linda"-Gesellschaft m. b. H., Abt. N 5, Berlin W 57.

Sommersprossen!!
Ein einfaches, wunderbares Mittel teile gern jedem kostenlos mit.
Frau M. Poloni.
Hannover-B 129. Schließfach 106.

Zu- und Abgangslisten
sind vorrätig in **A. Ludwig's Buchdr. Rothe, Politt & Co.**

Asthma
kann in etwa 15 Wochen **geheilt** werden. Sprechstunden in **Breslau**, Teichstr. 12, Hochpt., links, jeden **Donnerstag** von 10—1 Uhr.
Dr. med. Alberts,
Spezialarzt f. Asthmaleiden